

Nummer: 2002  
Stand: 27.06.2017  
Bearbeiter: Anton Wagner  
Verantwortlich: Zuständige Leitung  
Arbeitsbereich: Gesamthaus  
Arbeitsplatz / Tätigkeit: Verschiedene Bereiche

# BETRIEBSANWEISUNG

## gem. § 12 BiostoffV.

Unterschrift Verantwortlicher

### Anwendungsbereich

## BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE GRUPPE 2

### Gefahren für Mensch und Umwelt



#### Gefahren für Mensch

**Charakteristik:** Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 (Bakterien, Viren, Pilze, Einzeller, Würmer) sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.

Es bestehen Infektionsgefährdungen, Allergien und toxische Wirkungen durch:

- Aufnahme über die Atemwege (inhalativ) durch kleinste Tröpfchen, Aerosole und Stäube.
- Aufnahme über die Haut oder Schleimhäute durch Eindringen bei Hautverletzungen, aufgeweichte Haut, Schmutzspritzer in die Augen, Reiben des äußeren Ohres oder Gehörganges mit verschmutzten Fingern.
- Eindringen in tiefes Gewebe (Muskulatur, Unterhautfettgewebe) bei Verletzungen.

Diese führen zu Krankheiten oder Symptomen wie: Durchfall, Fieber, Bauchschmerz, Gelenksbeschwerden, Augen-, Hirnhaut-, Nasennebenhöhlen-, Lungen-, Nierenentzündungen, Weilscher Krankheit, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung, Hepatitis-A, Atemwegs-, Darm-, Lungen-, Pilzerkrankungen.

#### Gefahren für Umwelt

Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 (Bakterien, Viren, Pilze, Einzeller, Würmer) sind keine Gefahr für die Umwelt.

### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



#### Technische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

**Arbeitsstätte:** Augenspülflasche oder Augenbrause und Feuerlöscher der Brandklasse B aufstellen und Standort kennzeichnen. Arbeitsmittel und -geräte sind nach dem Gebrauch im Zusammenhang mit biologischen Arbeitsstoffen zu desinfizieren.

**Ab-/Umfüllen:** Geringe Fallhöhe wählen beim Eintrag in die Kläranlage.

**Transport:** Gefäße geschlossen halten.

**Lagerung:** ----

#### Organisatorische Schutzmaßnahmen

##### Arbeitsmedizinische Vorsorge:

- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung veranlassen nach BG Grundsatz G 42 Infektionskrankheiten. Impfschutz für Tetanus (Wundstarrkrampf), Poliomyelitis (Kinderlähmung) und Hepatitis-A muss vorhanden sein.

##### Beschränkungen für Beschäftigte:

- Umgang für Jugendliche erlaubt, wenn zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich, die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt sind und durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden. Für werdende und stillende Mütter verboten.

##### Aufbewahrung Persönliche Schutzausrüstung:

- Schutz- bzw. Arbeitskleidung nicht mit Straßenkleidung zusammen aufbewahren.

#### Persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

**Hautschutz:** Für alle unbedeckten Körperteile: Vor dem Umgang mit dem Produkt wasserunlösliches Hautschutzpräparat (fetthaltige Hautschutzcreme), nach dem Umgang erst Flüssigreiniger dann viel Wasser zur Reinigung, nach der Reinigung fetthaltige Creme zur Pflege benutzen.

**Handschutz:** Handschuhe nach DIN EN 374 benutzen aus: Nitrilkautschuk, Butylkautschuk, Naturlatex, Polychloropren, Viton.



Durch die oben geleistete Unterschrift wird die Anpassung der BA auf die arbeitsplatzspezifischen Bedingungen bestätigt.

Erstellt: Herr Anton Wagner

Freigegeben: Herr Anton Wagner



**Atemschutz:** Filtergerät mit Partikelfilter Typ P2 Kennfarbe weiß bei Auftreten von Dämpfen, Aerosolen verwenden.



**Augenschutz:** Schutzbrille nach DIN EN 166 mit Codezahl 3 gegen Spritzgefahr und Codezahl 5 bei Aerosolbildung benutzen. Tragkörper hell/durchscheinend mit verdeckten und gesicherten Lüftungsöffnungen.



**Körperschutz:** Schutzkleidung tragen. Schutzkleidung nicht mit Straßenkleidung zusammen aufbewahren.



**Fußschutz:** Sicherheitsschuhe S3 nach DIN EN 345 oder S5 bei Rutschgefahr und Nässe tragen.

### Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Während des Umgangs mit dem biologischen Arbeitsstoffen keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Nach Beendigung der Arbeit und vor den Pausen Hände gründlich reinigen und pflegen (siehe Hautschutz). Nach Arbeitsende sollten die Beschäftigten der Klärwerke in Abhängigkeit der Ausführung der Arbeiten eine Ganzkörperreinigung vorzunehmen



## Verhalten im Gefahrfall



### Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf Umgebung der biologischen Arbeitsstoffe abstimmen.

### Maßnahmen nach unbeabsichtigter Freisetzung

Verunreinigte Fußböden und Gegenstände sind entsprechend den Festlegungen im Hygieneplan zu reinigen.

## Erste Hilfe



**Hautkontakt:** Betroffene Stellen sofort mit viel Wasser reinigen und pflegen (siehe Hautschutzplan). Bei Hautreizung Arzt aufsuchen.

**Augenkontakt:** Sofortiges Spülen mit isotoner wässriger PVP-Jodlösung 2,5 % oder unter fließendem Wasser bei weit geöffnetem Lidspalt mind. 15 Minuten spülen

Bei anhaltendem Reizzustand oder Entzündung Facharzt aufsuchen.

**Verschlucken:** Nach Verschlucken viel Wasser trinken lassen. Erbrechen auslösen. Sofort Arzt aufsuchen.

**Einatmen:** Frischluft einatmen lassen. Bei Unwohlsein Arzt aufsuchen.

**Kleidungskontakt:** Verunreinigte Kleidung wechseln. Vor Wiederverwendung gründlich reinigen.

**Hinweise f. Arzt:** Sicherheitsdatenblatt bzw. Betriebsanweisung beachten.

**Hinweise f. Ersthelfer:** Auf Selbstschutz achten.

## Sachgerechte Entsorgung



Kontaminierte Geräte und Instrumente gem. Hygieneplan regelmäßig reinigen und desinfizieren. Sämtliche kontaminierten Wegwerf-Abfälle in den gekennzeichneten Abfallbehältern sammeln.

Durch die oben geleistete Unterschrift wird die Anpassung der BA auf die arbeitsplatzspezifischen Bedingungen bestätigt.

Erstellt: Herr Anton Wagner

Freigegeben: Herr Anton Wagner

IAMAS\_BA\_2002\_Biologische Arbeitsstoffe Gruppe 2\_20170627

Seite 2 von 2